Marie Vogelbach ist endlich frei

Im Mai dieses Jahres fand in Basel vor dem Appellationsgericht unter dem Vorsitz von Dr. Hans Müller die Verhandlung statt über den bei uns und weit im Land herum bekanntgewordenen «Fall Vogelbach». Wir haben damals eingehend über die Angelegenheit berichtet, so daß wir es uns heute sparen können, nochmals auf einzelne Details einzugehen.

Nun hat der oberste Gerichtshof unseres Kantons entschieden und hat seinen Entscheid in einer nicht weniger als

29seitigen Begründung

schriftlich niedergelegt.

Das Urteil lautet folgendermaßen:

> Mit Urteil vom 24. Juli 1964 hat das Basler Appellationsgericht entschieden, daß in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage der Marie Vogelbach gutgeheißen und demgemäß die Verwaltungs- und Mitwirkungsbeiratschaft aufgehoben wird. Die Klägerin hat die ordentlichen und außerordentlichen Kosten beider Instanzen mit Einschluß einer zweitinstanzlichen Prozeßgebühr von Fr. 4500.— zu tragen.

Nach diesem Urteil hat nun endlich, endlich Marie Vogelbach ihre

volle Freiheit

wiederum zurückbekommen, was wir ihr von ganzem Herzen gönnen mögen.

Wir hoffen sehr, daß es ihr zum Nutzen und Segen gereiche und ihr nicht vielmehr Sorgen und Schwierigkeiten bringe. Damit tönen wir an, was das Gericht in seiner umfangreichen Urteilsbegründung auch zum Ausdruck bringt, daß immerhin die Gefahr besteht — oder bestand —, daß eine ältere, alleinstehende Frau mit einem erheblichen Vermögen ohne Zweifel gewissen Gefahren ausgesetzt ist. — Aber diese Tatsache allein kann und darf in unserem Rechtsstaat kein Grund sein dafür, daß einem Bürger seine Rechte in irgendeiner Form beschnitten werden!

Dies war letztlich auch der Grund, weshalb schließlich selbst die Gemeinde Riehen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Karl Senn, auf Aufhebung der Mitwirkungsbeiratschaft klagte und nun schlußendlich Recht bekommen hat.

Der Sieger ist der Besiegte...

So könnte man — etwas überspitzt ausgedrückt — die Urteilsbegründung auch überschreiben, denn derjenige, der sich heute als Sieger in diesem Prozeß vorkommt, nämlich der Rechtsanwalt der Marie Vogelbach, Leo Victor Bühlmann aus Zürich, kommt in dieser Schlußabrechnung sehr übel weg, und man wird den Eindruck nicht los, daß die Vormundschaftsbehörde und später auch die Gerichte Marie Vogelbach vor ihrem «Beschützer» schützen wollten! Daß dieser Beschützer in sehr vielen Fällen — gelinde gesagt — oft unglücklich gefochten hat, das steht außer Zweifel. Wir haben auch auf unsere Redaktionsstube schon vor Jahren ganze «Bände» von Anklageschriften gegen die Behörden und Gerichte aus der Hand dieses Anwaltes bekommen, deren Ton oft sehr massiv war, und wir wundern uns keineswegs, daß sowohl Behörden als auch Gerichte sich gegen ein solches Vorgehen verwahrten. So lesen wir etwa in den Vorbemerkungen zum Urteil folgenden Satz:

> «Abzulehnen ist vor allem die unsachliche Prozeßführung durch Rechtsanwalt Leo Victor Bühlmann in den Rechtsschriften und die Art, in der er seine Anschuldigungen gegenüber der Vormundschaftsbehörde, die — wie noch zu zeigen sein wird — unberechtigt waren, in die Öffentlichkeit getragen hat, bevor noch ein rechtskräftiges Urteil vorlag.»

Wenn Bühlmann z. B. etwa schreiben konnte «... von der grauenhaften, unmenschlichen, rechtswidrigen Verfolgung und von der todesgefährlich gequälten Bäuerin», so hat er bestimmt weit über das Ziel hinaus geschossen, wie er auch sonst in seinen Ausdrücken keineswegs wählerisch war und nicht nur ungeschickte Übertreibungen verwendete, sondern geradezu beleidigende und grob verletzende Sätze in die Weltgeschichte hinausposaunte.

Die Frage der Vermögensschädigungen,

die der Vormundschaftsbehörde vor allem von Seiten Rechtsanwalt Bühlers vorgeworfen worden sind, werden vom Appellationsgericht eindeutig zurückgewiesen. Wir lesen da in der Urteilsbegründung darüber etwa folgenden Satz:

> «Es ist also nicht so, daß auch nur mit dem Schein von Recht davon die Rede sein könnte, die Vormundschaftsbehörde oder deren Organe hätten Land verschleudert oder verschleudern wollen. Vielmehr waren deren Maßnahmen im ganzen gesehen zweckmäßig und durch die finanziellen Verhältnisse der Marie Vogelbach gerechtfertigt.»

Das mag nun alles wohl aus den Akten gesehen so zutreffen. Aber wir wissen andererseits in Riehen auch recht gut, daß sich Marie Vogelbach immer wieder mit äußerster Energie gegen den Verkauf ihres Landes hat wehren müssen. Wären diese Grundstücke damals auf Anraten von Vormündern, Beiräten und unter dem Segen der Vormundschaftsbehörde verkauft worden, so stände Marie Vogelbach heute nicht mehr so gut da. — Das muß bei dieser Gelegenheit doch auch gesagt werden. — Wieweit dabei Bühlmann auch gewisse Verdienste hat und wieweit es einfach das zähe Festhalten der Bäuerin am ererbten Lande war, das dürfte sich kaum mehr eindeutig feststellen lassen.

Leichtgläubig und extrem mißtrauisch

Das Gericht ist der Auffassung, daß Marie Vogelbach ihrem Anwalt gegenüber zu vertrauensselig und zu leichtgläubig war, während sie den Behörden gegenüber ein extremes Mißtrauen an den Tag gelegt habe.

Während Marie Vogelbach den Anwalt als Retter und Wohltäter angesehen hat und an diesen im Laufe der Jahre ganz erkleckliche Summen auszahlen ließ, Beträge, die von den Beiräten beanstandet wurden, so war sie andererseits ihren Beiräten und vor allem der Vormundschaftsbehörde gegenüber extrem mißtrauisch, so stellt das letztinstanzliche Gericht nun fest.

Gewiß haben die Richter auch hierin recht. Aber es hat eben alles seinen Grund, und wir glauben, daß das Mißtrauen der Marie Vogelbach eben vor allem darin begründet war, daß sie praktisch zwei Jahrzehnte lang um ihre Freiheit hat kämpfen müssen, bis es ihr nun endlich gewährt worden ist. Wenn man da nicht mißtrauisch wird!

Eine Kritik und eine Rechtfertigung

Das Appellationsgericht lehnt aber nicht nur die unsachliche Prozeßführung des Rechtsanwaltes Bühlmann ab, sondern greift gleichzeitig sehr deutlich auch die

Petitionskommission des Großen Rates

an und wirft ihr vor, die ganze Angelegenheit durch ihr vorzeitiges Eingreifen in diesen Kampf erschwert zu haben. Die Kommission habe dem Richter vorgegriffen und damit die Grenzen ihrer Kompetenz überschritten. — Diesem deutlichen Rüffel gegenüber stellt das Gericht dann eine Rechtfertigung für die Vormundschaftsbehörde, die folgenden Wortlaut hat:

> «Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich jedoch mit aller Deutlichkeit, daß der Standpunkt, den die Vormundschaftsbehörde im vorliegenden Prozeß, wie auch früher schon, eingenommen hat, nicht nur in guten Treuen vertretbar war, sondern daß die ihr obliegende Pflicht eine andere Haltung nicht zuließ. Bei der Situation, wie sie dem gegenwärtigen Verfahren zu Grunde liegt, durfte sich die Vormundschaftsbehörde nicht auf einen Scheinprozeß einlassen, und war es nicht angängig, dem Klagebegehren zuzustimmen.»

Damit stehen wir vor der paradoxen Tatsache, daß einerseits die Klage auf endgültige Aufhebung jeglicher Beiratschaft gutgeheißen wurde und die Vormundschaft damit also klar ins Unrecht gesetzt wird, daß aber gleichzeitig gesagt wird, daß man dieser Behörde für das, was sie getan habe, keinen Vorwurf machen könne, daß sie vielmehr einfach ihre Pflicht getan habe.

Wer soll hier noch klug daraus werden? Wenn man die Sache nur so von weitem ansieht, mag man darüber den Kopf schütteln. Dem Schreiber dieser Zeilen geht es auch nicht viel besser, hat er doch die ganze Angelegenheit seit Jahren etwas verfolgt. Er ließ sich vor vielen Jahren einmal in ein Komitee rufen, das sich zum Ziele gesetzt hatte, Marie Vogelbach aus den Fängen des Staates zu befreien — und er hat es dann nach einigen Sitzungen wieder aufgeben müssen, weil er es sich nicht leisten konnte, Berge von Akten, Zahlen und Rechnungen zu studieren und weil die Aussagen beidseits oft so widersprüchlich waren.

Wer will nach einem zwanzigjährigen «Krieg» hintendrein feststellen, wer wo gefehlt, wo die größeren, wo die kleineren Fehler passiert sind — denn daß beidseits nicht alles gestimmt hat, das steht wohl außer Frage. Nach unserer Auffassung ist eben damals, als man Marie Vogelbach unter Vormundschaft gestellt hat, der eigentliche Fehler begangen worden. Aber auch da: Wer will das heute noch schlüssig beurteilen können? Sicher sind auf beiden Seiten Fehler, auch schwere Fehler begangen worden, 's het mängsmool fescht g'menschelet! Wir hoffen nur, daß trotz der teilweisen Rechtfertigung der Vormundschaftsbehörde die zuständigen Beamten sich die Lehre aus diesem bitteren Fall ziehen, daß jeder Eingriff in die Freiheit eines Bürgers nur mit äußerster Sorgfalt und genauester Prüfung vorgenommen werden darf! Solche Dinge wie der «Fall Vogelbach» dürfen sich nicht wiederholen.

Eines verstehen wir allerdings nicht ganz: Weshalb soll nun Marie Vogelbach mit den ganzen Kosten belastet werden, wo doch das Urteil zu ihren Gunsten gefällt worden ist? Auch wenn sie es wohl vermag, diese Kosten zu berappen, stellt sich doch die Frage, ob nicht wenigstens eine Teilung der Kosten gerechtfertigt gewesen wäre. Aber eben: Was verstehen wir Laien schon von diesen Dingen...!

Unserer Mitbürgerin Marie Vogelbach aber gratulieren wir zu der endlichen Erreichung ihrer vollen persönlichen Freiheit und wünschen, sie möge diese noch viele Jahre genießen dürfen. S.

Riehener-Zeitung
31. Juli 1964